

SCHULORDNUNG DER GEMEINDESCHULE BIBERIST

vom 1. August 2015

Die in dieser Schulordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Funktionsträger beider Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Biberist erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz (BGS 413.11)
- die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (BGS 413.121.1)
- das Gemeindegesetz (BGS 131.1)
- die Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Biberist
- die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde Biberist
- das Schulleitungsreglement der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg vom 1. August 2015

folgende Ordnung:

§ 1

Die Schulordnung regelt die Organisation der Schule und die Zuständigkeiten der für die Führung der Schule verantwortlichen Behörden und Personen. Zweck

§ 2

Die Schulordnung gilt für die Volksschule Biberist (Kindergarten bis 6. Primarschulklassen). Geltungsbereich

§ 3

¹Die Gemeindeschule Biberist umfasst den Kindergarten und die Primarstufen des 1. – 6. Schuljahres und gliedert sich in Schularten

- a) Kindergarten
- b) Primarschule

§ 4

Die Gemeindeschule Biberist bietet zusätzlich an: Weitere Angebote

- a) Musikschule
- b) Aufgabenbetreuung
- c) Schulzahnpflege
- d) Tagesstrukturen
- e) Schulsozialarbeit
- f) Weitere Angebote nach Beschluss der zuständigen Organe

§ 5

Kommunale
Aufsichtsbehörde

¹Der Gemeinderat Biberist übt die kommunale Aufsicht aus und ist für die strategischen Entscheide der Schule zuständig.

²Er erlässt, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane, eine Schulordnung, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde, namens des Departementes für Bildung und Kultur, zu genehmigen ist.

³Er nimmt die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz wahr, soweit Kompetenzen nicht an die Gesamtschulleitung delegiert werden.

§ 6

Funktionendiagramm

Das gemeinsame Funktionendiagramm der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg hält Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Akteurinnen und Akteure der Schulführung im Detail für folgende Bereiche fest:

- a) Organisationsverantwortung
- b) Zielbildungsverantwortung
- c) Führungs- und Förderungsverantwortung
 - Personelle Führung
 - Fachliche, administrative und organisatorische Führung
 - Schulentwicklung
- d) Informationsverantwortung
 - Interne Kommunikation
 - Externe Kommunikation
- e) Kontrollverantwortung

§ 7

Schulverwaltung

Die Gesamtschulleitung, die Schulleitungen, sowie das Schulsekretariat bilden zusammen die Schulverwaltung.

§ 8

Gesamtschulleitung

Die Gesamtschulleitung, welche für die Gemeindeschule Biberist sowie für die Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg zuständig ist:

- a) ist vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt;
- b) ist Ansprechstelle für die kommunale Aufsichtsbehörde und den Vorstand der Kreisschule;
- c) ist verantwortlich für die Erreichung der im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele der Schulen Biberist;
- d) ist zuständig für die Schulleitungen der Gemeindeschule Biberist und der Kreisschule Biberist/Lohn-Ammannsegg;
- e) erfüllt Aufgaben gemäss Volksschulgesetz § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes.

§ 9

Schulleitungen
Grundsätze

Die Schulleitungen der Gemeindeschule:

- a) sind vom Gemeinderat Biberist gewählt und angestellt;

- b) erfüllen ihre Aufgaben gemäss § 78^{bis} und § 78^{ter} des Volksschulgesetzes;
- c) unterstehen der Gesamtschulleitung.

§ 10

Insbesondere haben die Schulleitungen folgende Aufgaben: Aufgaben

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehältlich der Kompetenzen der kommunalen Aufsichtsbehörde (§ 72 Volksschulgesetz);
- b) Personalbeurteilung;
- c) fachliche Leitung;
- d) administrative Leitung;
- e) Schulentwicklung;
- f) Internes Qualitätsmanagement;
- g) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des Gemeindevoranschlages;
- h) Vertretung der Schule gegen aussen, vorbehältlich des Kommunikationskonzeptes der Einwohnergemeinde Biberist, sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Eltern;
- i) Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihr von der kommunalen Aufsichtsbehörde zugewiesen werden.

§ 11

Das Schulsekretariat: Schulsekretariat


- a) wird vom Gemeindepräsidium von Biberist angestellt;
- b) erledigt die administrativen Aufgaben und unterstützt die Schulleitungen;
- c) untersteht der Gesamtschulleitung.

§ 12

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist beschlossen am 11. Juni 2015

Der Gemeindepräsident:


Martin Blaser

Der Leiter Zentrale Dienste


Stefan Hug-Portmann

Vom Volksschulamt, namens des Departements für Bildung und Kultur, genehmigt am 23.09.2015

Vorsteher Volksschulamt

Andreas Walter 